Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 75-76 (1984-1985)

Anhang: Anhang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANHANG

Entwurf einer Verfassung für den Kanton Uri durch einige Mitglieder der aufgelösten Urner Kantonstagsatzung vom August 1801.

"Entwurf einer Cantonalorganisation für den Canton Uri

1. Tit. Cantons-Eintheilung

   1. Der Canton Uri wird in die zwey Bezirke Altdorf und Andermatt abgetheilt.
   2. Der Bezirk Altdorf begreift die ehemaligen zehn Genossamen in ihren alten Gränzen; der Bezirk Andermatt enthält die sämtlichen Gemeinden des ehemaligen Thalls Ursern ebenfalls nach seinem alten Gebiethe.
   3. Altdorf ist der Hauptort des Kantons.

2. Tit. Erfordernisse für einen helvetischen Bürger.

   1. Jeder, der sich als Bürger in unserm Kanton niederlassen will, muss vor dem Bezirksrath des von ihm zum Aufenthalt gewählten Bezirks sein helvetisches Bürgerrecht darthun, einen Heimathsschein aufweisen, und sich mit einem Wohlverhaltungs Zeugniss von wenigstens 10 Jahren rechtfertigen können.
   2. Er solle eine eigenthümliche Hinterlage dem Bezirke, den er beziehen will, aushändigen können. Diese soll auf alle Fälle zu einer Sicherheit dienen, und von dem Bezirksrathe jedesmal mit Rücksicht auf die Umstände des Petenten festgesetzt werden mögen.
   3. Nur der Besitz eines Eigenthumes oder ein Handwerk mögen den Bezirksrath begwältigen ihme die Niederlassung zu gestatten.

3. Tit. Wahlfähigkeits Bedingnisse für jeden Landmann

   1. Er soll das gesetzliche Alter von 30 Jahren und ein Eigenthum oder einen freyen Broderwerb haben.
   2. Für Bezirksstellen wird ein Vermögens Besitz von 500 schw: Fr., für Kantonsstellen von 1000 schw: Fr. und für Nationalstellen von 2000 schw: Fr. erfo(r)dert.

4. Tit. Gemeinds-Gewälte

Litt. a. Gemeindsrath.

1. Der Gemeindsrath wird aus 5, 7 oder 9 Gliedern je nach Erforderniss der Volksmenge oder Geschäftsvollere Zeitläufte bestehen.

2. Ein Dorfvogt oder Gemeindraths-Präsident führt den Vorsitz, und die Geschäften, der den Gemeindsrath nach nöthig erachten zusamen beruft.

3. Jeder Gemeindrath hat einen Schreiber und einen Weibel, die von der Gemeinds-Versammlung auf 6 Jahre erwählt; nach Verlau dieser Zeit aber durch andere ersetzt oder wieder bestätigt werden müssen.

4. Der Gemeindsrath selbst wird ebenfalls von der Dorfversammlun ernennt, alle 2 Jahre erneuert; doch sind die austrettenden Glieder wieder wahlfähig.

Litt. b. Verrichtungen des Gemeinderaths.

1. Er verwaltet die allgemeinen Dorfsachen.

2. Wacht über die Aufrechthaltung und Befolgung der Dorfs Gesetz Bestraft die Uebertrettungen derselben, insoweit sie nicht Gemeindeigenthum betreffen.

3. Macht Feuer, Bäch und Brunnen Anstalten, und achtet auf die Vollziehung derselben.

4. Schlägt Vögte vor, die vom Bezirksrath gesetzt, und entlassen werden; nimmt Vogtsrechnungen ab, die alle 2 Jahre geleistet, und in ein Vogts oder Waisenbuch eingetragen werden müssen; ruft die Verwandten derjenigen Waisen oder Armen zusammen, denen gesteurt werden soll, macht in ihrer Gegenwart die bill gen Abtheilungen, und legt solche dem Bezirks-Rath zur Bestät gung vor, bevolgt und vollzieht übrigens jede Verfügung des Bezirks-Raths über Bevogtete.

5. Besorgt und ordnet die Vollziehung der ihme aufgetragenen Unterrichtsanstalten.

6. Uebernimmt die Kundmachung und wacht über die Befolgung aller höheren Verordnungen.

7. Bezieht aller Gattung Auflagen nach den Verordnungen des Bez: und Kantons-Raths; liefert sie dem Säckelamte ein.

8. Besorgt bey Truppendurchzügen die Einquartierungen und Requis tionsfuhren und Lieferungen, vor denen Gott uns und unsere Nachkommen in Zukunft und allzeit bewahren wolle.

9. Lässt die schon errichteten oder annoch zu errichtenden Bette polizey Ordnungen vollziehn.

10. Der Weibel eines jeden Gemeinderaths kann zum pfänden, zum schätzen, zu zitationen vor Bezirks-stellen, zu Vollstreckung der Bettelordnungen und zu Verhaftnehmungen gebraucht werden.

Litt. c. Gemeinds-Kammer.

1. Diese kann mit Ausschluss der Glieder, die nicht Antheilhaber an den besondern Gemeindegütern sind, durch den Gemeinderath vorgestellt werden.

2. Sie hat die Verwaltung der getheilten dem Dorf zustehenden Gemeindegütern; wacht über die Befolgung der darüber existierenden Verordnungen, Sie bestraft die Uebertretter; bezieht die Einkünften und Geldbussen, und bestreitet die Ausgaben.

5. Tit. Bezirks-Einrichtungen

Litt. a. Bezirks-Rath.

1. Er besteht aus einem Land oder Thallammann, der die Geschäfte führt, und darin den Vorsitz hat; aus einem Statthalter, SäkelMr., Passaufseher, und aus einem oder 2 Landschreibern nach Befinden des Bezirk-Raths.

2. Ein Grossweibel, Läufersboth, und ein Waagmeister, der zugleich auch Läufersboth ist, sind seine Amtsleuthe.

3. Diese haben keine Stimm in den Berathungen: wohl aber zeigt der Grosweibel die Handmehrheit an, und der erste Landschreiber hat bey gleichen Stimmen nach dreymal wiederholtem Mehr das Fallrecht.

4. Die Zahl der Rathsglieder (ohne die schon benannten Beamteten) wird aus den Genossammen gezogen, und ein jede derselben ernennt zwey Bezirks-Räthe nach alter Uebung.

5. Der Installierte Bezirks-Rath ist darüberhin begwältigt annoch vier Rathsglieder aus dem ganzen Bezirke zu wählen, die zu den Vorsitzenden gehören: alsdann aber vorzüglich zu Examinatoren und andern beschwerlichen Aufträgen bestimmt werden mögen.

Litt. b. Gewalt und Verrichtungen des Bezirk-Rathes.

1. Er besorgt die hohe Polizey des Bezirks; verhängt Arrest und Einkerkerungen, welche Erstern auch der Landammann Provisorisch bis auf den nächsten Rathstag verordnen mag; befiehlt die Prozeduren, wählt die Examinatoren, und in Kriminal Fällen, die nicht Kapital sind, ist er unappellabler Richter: bey Todesverbrechen aber ruft er das peinliche Kantonsgericht zusamen.

2. Er hat die allgemeine Aufsicht über Witwen- und Waisen Sachen; ernennt und entlässt die vom Gemeindrath vorgeschlagenen Vögte, hält ein genaues Vogts-Register; erlaubt Kapitalien oder Grundstücke der Bevogteten zu veräusern; prüft, bestetigt oder verwirft in Steuer Fällen für Witwen, Waisen und Arme die von den Gemeinderäthen vorgelegte Abtheilungen.

3. Erkennt über Auffälle; lasst solche Kundmachen; bestimmt den Liquidationstag, zu dessen Führung ein Rathsglied samt einem Landschreiber und dem Grossweibel ausgeschossen wird. die Streitfälle werden dabey an das Zivilgericht gewiesen.

4. Verordnet über die unvertheilten Gemeindsgüter als ein angemessener Zentral Gemeinds Gwalt; errichtet die nöthigen Verordnungen darüber; ertheilt Erläuterungen; nimmt durch seinen Seckelmeister die Klagen über Frevelnde an; weist solche in gewöhnlichen Geldbussfällen an das Kriminal Gericht zur Bestrafung; untersucht und bestätigt die besondern Dorf- Alp- und Waideverordnungen; setzt die Fischer- Jagd und Schifrechte fest.

5. Bestimmt die nöthigen Extrakommissionen, ernennt das Säckel, Pass, Sanitäts- Korn- und Siebneramt.

6. Trift Verfügungen über Errichtung der Gültbriefen und Handschriften, Käufe und der Gesätzmässigen Abzahlungen; ordnet einen eignen Landschreiber zu Führung des Protokolls über alle Gültbriefe und Handschriften.

7. Spricht Provisorisch über Pfand und Sequester Fälle, welche jedoch zum rechtlichen Entscheid von der beschwerten Parthey an das Zivil Gericht gebracht werden mögen. In auserordentlich dringenden Fällen kann auch der Landamman einstweilen und bis auf den ersten Rathstag einen Sequester erlauben.

8. Setzt die angemessenste Vertheilung und Beziehungsart der auf den Bezirk fallenden Abgaben fest; weist sie durch das Säckelamt zur Enthebung an die Gemeindsräthe.

9. Untersucht und urtheilt über die erforderlichen Scheine, Zeugnisse und Beweise der Helvetischen Bürger, die sich in seinem Bezirke niederlassen wollen; bestimmt nach Umständen die Hinterlage oder Bürgschaft derselben.

10. Hat die Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten, die er selbst anordnet: den Religionsunterricht aber überlasst er dem Bischoff und dem Pfarrherrn; in Besetzung der geistlichen Pfründen bleibt es bey den ehemaligen Rechten und Uebungen.

11. In auserordentlichen Fällen, die den allgemeinen Kanton betreffen mögen, geht er den Landamman an den Kantonsrath zusamen zu rufen, welchem die zu behandelnde Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden.

12. Ernennt die drey Landesmarker.

13. Bestimmt die Verrichtungen der Landschreiber; ernennt den Waagmeister und den Läuferbothen.

14. Untersucht und begnehmiget die Jährlichen Rechnungen des Säckelamtes, wohin die übrigen Aemter die ihrigen zur Prüfung eingeben.

15. Versammelt sich gewöhnlich alle 14. Tage: der Landamman mag jedoch selben nach nöthig erachten zusamen berufen.

Litt. c. Besondere Aemter, die mit dem Bezirksrath in Verbindung stehen und selbem in ihren Verhandlungen untergeordnet sind.

1. Säckelamt.

Es Besteht aus dem Säckelmeister der Präsident davon ist, und meistens aus 5 Glieder, wovon 2 oder 3 von dem Bezirksrath ausert seiner Mitte genommen werden mögen. - Diese vertheilen unter sich die Verrichtungen, welche die Einnahmen und Ausgaben besorgen; Strassen, öffentliche Gebäude, Brücken und Wuhren sind ihrer Aufsicht und Besorgung überlassen; sie führen Rechnung über alle eingehende Auflagen, und mahnen die Gemeindsräthe zu fleissigem Bezug an. Verwalten die allgemeinen Staatsgüter und Waldungen. Der Seckelmeister nimmt die Klagen an über jeden Frevel, der mit Geld gebüsst wird, die übrigens auch in wichtigen Fällen dem Landamman eingegeben werden mögen; Er lasst die Strafbaren vor das Kriminalgericht zitieren; zieht die vom Gericht verhängten Geldbussen ein; bezahlt die bestimmten jährlichen Entschädnisse den Beamteten und leistet überhaupt alle Zahlungen, die ihm von dem Bezirks-Rath aufgetragen werden.

2. Passamt.

Ein jeweiliger Passaufseher präsidiert dabey; es besteht übrigens aus zwey andern Mitglieder die von oder auser dem Rath genommen werden.

Es wacht über die Aufrechthaltung einer festzusetzenden Pass- und Säumerordnung, und deren Vollzug, wovon die Ratifikation dem Kantonsrath zukömmt; schlagt eben demselben Verbesserungen oder auch neue Veranstaltungen nach Umständen vor, die in wichtigern Fällen dem Kantonsrath vorgelegt werden; sorgt, dass die Kaufmannswaaren in Susten und auf der Strasse wohl verwahrt, durch gute Aufsicht vor Unfällen, diebischen Angrifen und Sorglosigkeit gesichert werden; dringt auf die nöthigen Strass und Brücken Reparationen; erleichtert und befördert die Spedition mit Transitierenden Kaufmanns Güter, zeigt die einreissenden Unordnungen an; und spricht in vorfallenden Zwistigkeiten wegen Ladung oder Zahlung zwischen Speditoren, Kaufleuthen und Säumern, doch kann die beschwerte Parthey sich an den Bezirksrath wenden.

3. Sanitätsamt.

Ein jeweiliger Statthalter hat das Präsidium, übrigens besteht es aus zwey Rathsgliedern, einem Doktor, und einem Vieharzte. Es führt die Korrespondenz mit auswertigen Gesundheitsstellen, zeigt das vorfallende dem Bezirks Rathe an, und legt die dahin einschlagenden Vorkehrsanstalten demselben zur begnehmigung vor. Es wacht vorzüglich über inländische ansteckende Krankheiten und Viehseuchen; stellt die nöthigen Nachforschungen an; trifft

schnelle provisorische Verfügungen gegen weitere Ausbreitung; berathet sich über die Quelle und Art des Uebels auch mit Zuziehung anderer Kunsterfahrenen und schlägt dem Bezirks Rathe die gut erachtenden Mittel und Verordnungen vor, welcher diese in dringenden und allgemeinen Fürsorgsbedürfnissen an einen auserordentlichen Kantonsrath bringt.

4. Kornamt.

Der Land- oder Thallamman präsidiert darin; es werden ihm 2 Vorsitzende Räthe samt einem Landschreiber und in wichtigen Vorfallenheiten mehrere andere Rathsglieder zugesetzt. Es theilt die Verschiedenen Verrichtungen nach gutbefinden ein; diese bestehen in dem Ankauf und in der Verwaltung der Frucht oder anderer nöthigen Bedürfnissen; es hat auch die Aufsicht über Fleisch und Weinschatzungen; über Feld- und Obstfrüchten Verkauf, und über Maas und Gewicht, über die es die nöthigen Untersuchungen anstellt; die straffälligen zeigt es dem Säckelamte an. Beynebens fährt es bey den Untersuchungen in seiner altüblichen Gewalt fort. Es schlägt zu gewissen Zeiten die angemessenen Schatzungen des Fleisches und Weins vor, worüber der Bezirksrath abschliesst. Die wöchentlichen Brod und Mehltaxen werden in gewöhnlichen Fällen vom President; in Zweifelhaften aber von sämtlichem Amte festgesetzt.
Auserordentliche Auf- oder Abschläge werden dem Bezirksrathe proponiert, welchem die Ratifikation jeder neuen Ordnung vorbehalten ist. Möglichenfalls wäre dem Kornamt ein gewisser Fund zu Anschaffung eines Früchten Vorraths anzuweisen, worüber es jährliche Rechnung dem Bezirksrath abzulegen hätte.

5. Siebneramt zu Reus und schechen.

Es besteht aus dem Landamman, Säckelmeister und Sieben Richtern, denen ein Landschreiber und der Grossweibel zugegeben ist. Der Landamman, der Präsident davon ist, bestimmt den Tag, an welchem jährlich alle dämme und Wuhren untersucht und besichtigt werden sollen, und worüber von dem Amte das nöthige verordnet wird. Es spricht in streitigen Fällen unappellabel und auf dem Stoss.

Litt. d. Bezirksjustitz Behörden.

1. Zivilgericht.

Jeder Bezirk hat ein besonderes Zivilgericht erster Instanz. Ein jeweiliger Statthalter führt das Präsidium und mag es in Fällen, wo Gefahr im Verzug oder ein wachsender Schaden wäre, auch auserordentlich zusamen berufen werden.
Es versammelt sich in den ersten Tagen eines jeden Monats und setzt seine Sitzungen bis nach Beendigung der obwaltenden Rechtssachen fort.
Ausert dem Statthalter besteht es in 10 Richtern; der zweyte Landschreiber besorgt das Protokoll; der Grossweibel zeigt die Handmehrheit an, bezieht die Gerichtsgebühren und hält Rechnung darüber.

Es urtheilt über alle Zivilstreitigkeiten, die Ehr, Haab und Gut betreffen und zwar in Sachen, die nicht den Werth von 60 schw. Franken übersteigen in erster und letzter Instanz. Bey neu vorgelegten Gründen mag es Revision gestatten; doch nur einmal und innert der Frist, in welcher annoch die gleichen Richter sind.

2. Kriminal oder Bussengericht.

Das gleiche Gericht, welches Ziviltribunal Formiert, bestraft auch die Frevel und gewöhnlichen Kriminalfälle, auf denen Geldbussen haften, und die ihme von dem Seckelmeister oder andern Behörden zugewiesen werden mit dem Unterschied, dass seine Urtheile nicht weiters appelliert werden können.

6. Tit. Kantonseinrichtung.

Litt. a. Kantonsrath.

1. Er besteht aus Land- und Thallamman, aus den Statthaltern, Säckelmeistern, Passaufsehern Beyder Bezirke, die Amtswegen dazu gehören. Dazu kommen alle Bezirksräthe, und darüberhin aus jeder genossame annoch ein Besonderer Kantonsrath.

2. Der Landamman führt die Geschäfte und hat den Vorsitz: so oft aber dieser von land abwesend wäre, präsidiert der Statthalter. Bey Anlässen hingegen, wo der Landamman wegen andern Zufällen dem Kantonsrath nicht beywohnen könnte, führt der Thallamman (doch nur während der Sitzung) das Präsidium.

3. Er versammelt sich alle Quartal in Altdorf und wird in auserordentlichen Fällen von dem Landamman zusamen berufen, wenn ein Bezirks Rath darauf dringen sollte.

4. Die Amtsleuthe und die Kanzley des Bezirksraths von Altdorf sollen dem Kantonsrath zu dienen: Es mag aber auch ein Thallschreiber des Bezirksraths von Andermatt dazukommen.

Verrichtungen

1. Der Kantonsrath vollkommnet, erläutert oder ändert nach Umständen und Erfordernissen die Bezirks- und Kantons-Einrichtungen.

2. Bestimmt die Gericht-, Kanzley- und Amtsleuthen Gebühren, so wie die Appellationsfrist und Taxe.

3. Ordnet die Enthebung der Staatsabgaben, setzt die Kantonsabgaben fest, über dere Vertheilung er die nöthigen Verordnungen macht.

4. führt oder untersucht die Klagen über höhern Behörden.

5. schlagt Tagsatzungen vor oder williget dazu ein.

6. Prüft, begnemmiget oder verwirft Gesätzvorschläge.

7. Verficht die Rechtsamen des Kantons in Streitfällen gegen andere Kantone.

8. Macht allgemeine Verordnungen über Bott, Verbott und Arrestge-
stattungen.

9. In Fällen, wo sich zwischen Bezirk und Bezirk Anstände erhebe
würden, weist er sie zu gütlicher Ausgleichung an einen Zusam
tritt von gleichen Sätzen, welche dann, sollte ihnen die Beyl
gung der Streitsache nicht möglich seyn, solche zur Entschei-
dung selbst gewählter Sprechern überlassen.

Litt. b. Zivilkantonsgericht.

1. Der Landamman ist der Präsident davon; der älteste Landschrei
führt das Protokoll, und der Grossweibel hat die nemlichen Ve
richtungen wie bey dem Bezirks Gericht.

2. Es besteht ausert dem Präsidenten aus 14 Kantonsrichtern, woz
der Distrikt Altdorf zwölf, Andermatt zwey Mitglieder bestimm

3. Es versammelt sich viermal im Jahr im Hauptorthe des Kantons,
sonderbar wichtigen und dringenden Fällen mag der Präsident s
ches auch in der Zwischenzeit auserordentlich zusamen berufen

4. Es spricht in Letzter Instanz über alle Zivilappellationen, w
che den Werth von 60 Schweizer Franken übersteigen, und hält
sich dabey an den bestehenden Gesätzen eines jeden Bezirks.

Litt. c. Peinliches Kantonsgericht.

1. Der Sämtliche Kantonsrath, mit Zuzug eines ehrlichen Landmann
für Jedes Mitglied unter Bevolgung der Verwandschafts Ordnung
formiert dasselbe.

2. Das Präsidium wird wie bey dem Kantonsrathe geführt.

3. Dieses Tribunal spricht einzig und in Letzter Instanz über al
Kapital Verbrechen, dern Bestrafung von den Bezirksräthen an
selbes gewiesen werden: (~~wobey jedoch die Staatsverbrechen de
höchsten Justitz als letzter Instanz vorbehalten sind.~~) *

7. Tit. Wahlart für die Bezirks- und Kantonal- Aucktoritäten

1. Die Dorfversammlungen besetzen ihre Gemeindsstellen und den
Gemeind-Rath.

2. Jede Genossame erwählt 2 Räthe in den Bezirksrath nach alter G
wohnheit und Verwandschaftsordnung. Ueberdies giebt sie noch e
Mitglied in den Kantonsrath, der nur in diesem Sitz und Stimme
hat.

3. Der Land- und Thall- Amman, die Statthalter, SäckelMeister,
Landschreiber, und der Grossweibel werden auf folgende Art von
den Gemeinden erwählt.

Der Bezirksrath schlagt den Gemeinden 3 Subjeckten zu jeder di
ser Stellen vor; die versammelte Gemeinde stimmt darüber ab,

* gestrichen

und zwar lasst jeder Gemeindmann seine Stimme ins Protokoll aufzeichnen; der Protokollauszug, der des deutlichen enthalten muss wie viel jeder Vorgeschlagene an Stimmen erhalten habe, wird alsogleich dem Bezirksrath eingesendt, und dieser untersucht mit durchgehung sämtlicher Protokolls Auszügen, welches von den drey vorgeschlagenen Subjeckten die meisten Stimmen habe, wo alsdann das Resultat zeigen wird, wer der Gewählte sey.

4. Läufer, Waagmeister, oder andere in der Folge nöthig erachtende Amtsleuthe werden durch das Handmehr von dem Bezirksrathe ernennt

5. Der Kantonsrath setzt die Passaufseher und jeder Bezirksrath proponiert ihm zwey Subjeckten dazu, aus denen er eines erwählt.

6. Die Gesandten auf allgemeine Tagsatzungen werden auf gleiche art wie der Landamman erwählt.

7. Der Installierte Bezirksrath ist begwältiget annoch 4 Räthe aus dem ganzen Bezirk für seine Mitte auszuwählen, bey denen das Bedingnis des Gesätzlichen Alters in besonderen Verdienstsfällen übersehen werden mag, die aber dann zu Examinatoren und andern Beschwerlichen Aufträgen vorzüglich gebraucht werden mögen.

8. Der Bezirksrath besetzt das Säckel- Sanitäts- Pass- Korn- und Siebner Amt, die 3 Landesmarker, und die nöthigen Examinatoren für das höhere Kriminal.

9. Die Bezirksgerichtsrichter, und die Kantonsrichter werden in der Zahl, welche einem jeden Bezirk zugetheilt ist, von dem Bezirksrath bestimmt.

10. (sic!)

8. Tit. Dauer der Beamtungen

1. Die Wahl der Gemeinderäthen wird alle zwey Jahre wieder vorgenohmen.

2. Von dem Bezirksräthen, welche die Genossamen erwählen, tretten alle zwey Jahre der 4te Theil durch das Loos aus, welche von jenen Genossamen, in die sie geherten, wieder ersetzt werden müssen. Die Neuerwählten oder bestätigten kommen erst dann wieder zum Austritte, wenn der alte Rath gänzlich ausgeloset hat.

3. Mit den 4 von dem Bezirksrathe gewählten Räthen hat es die gleiche Bewandtniss, ausert dass sie von dem nemlichen Gewalt wieder ersetzt oder von Neuem gewählt werden.

4. Die Wahl des Landammans und Statthalters wird alle 2 Jahre wiederholt.

5. Der Säckelmeister und Passaufseher werden nach 6 jahren erneuert

6. Ein gleiches geschieht mit dem Grossweibel und Waagmeister.

7. Die Landschreiber und der Läufersbott bleiben Lebenlänglich bey ihren Stellen; mögen jedoch mit Ursache von dem Bezirksrathe amoviert werden.

8. Die Glieder des Säckel- Sanitats, Pass- und Korn Amtes werden, ausert den Präsidenten, auf gut- und nöthig- erachten von dem bezirksrathe entlassen und wieder besetzt.

9. Das Siebner-Amt, der Präsident und Seckelmeister ausgenommen, wird auf 6 Jahre erwählt.

10. Die Landmarker sind auf Lebenlänglich.

11. Die Examinatoren bestimmt der Bezirksrath auf jeden Fall, wo eine höhere Kriminalprozedur vorgenommen werden muss.

12. Die Bezirks und Kantonsrichter sind abänderlich; für die Erstern wird der Bezirksrath, für die Letztern der Kantonsrath die Dauer ihrer Richterzeit bestimmen.

9. Tit. Besoldung der Beamten

Diese können nicht wohl bestimmt werden ehe und bevor man dem Kanton gewisse Einkünften anweisen wird, woraus er die Entschä digung bestreiten kann: alsdann aber soll eine besondere Versamlung von Landesausschüssen, wozu jede Gemeinde 2 Einsichtsvolle Männer abordnet, für die Bezirks als Kantonsauktoritäten so wohl, als für die Gesandten das Billiche darüber festsetzen

Den Gemeinden wird es überlassen ihre Gemeindsräthe und Angest te nach Gutfinden zu entschädigen.

Für Landschreiber und Amtsleuthe bestimmt der Bezirksrath das gemessene zur Belohnung der Seinigen.

10. Tit. Pflichten Sämtlicher Angestellten

Der Bezirksrath von jedem Bezirk wird nach seiner Einsetzung sich angelegen seyn lassen fürdersam einen Entwurf darüber den Kantonsrathe vorzulegen, welcher dann das Eigentliche darüber bestimmen wird.

Da diese Organisation in Eil hat müssen abgefasst werden; beho tet man sich vor dasjenige zu verbessern, oder abzuändern, was eine reifere Erdauerung oder die Erfahrenheit besser belehren wird." *

* StAU Nr. 13, Verfassungsakten 1801.